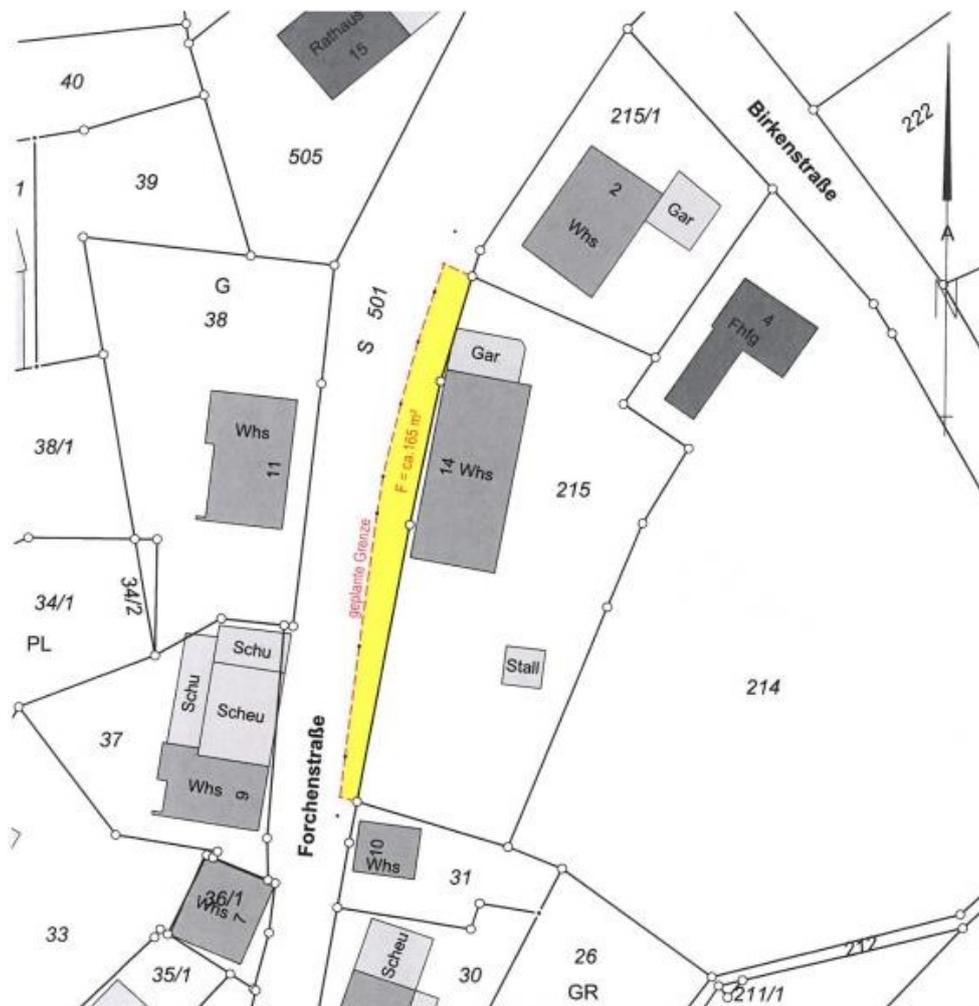


Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße Flst. 501, Forchenstraße, auf Gemarkung Steinach

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.07.2018 beschlossen, das Verfahren zur Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße Flst. 501, Forchenstraße auf Gemarkung Steinach, gemäß § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) durchzuführen, da die betreffende Fläche für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.

Die vorgesehene Einziehung wurde aufgrund dieses Beschlusses in der Ausgabe des Amtsblatts Nr. 30-33 vom 26.07.2018 öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen gegen die Einziehung sind nicht eingegangen.



B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 1. Die im Flurkartenausschnitt gekennzeichnete Teilfläche der öffentlichen Straße Flst. 501, Forchenstraße auf Gemarkung Steinach, ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Die Fläche wird deshalb gemäß § 7 Abs. 1 StrG eingezogen und verliert die Eigenschaft eines öffentlichen Weges. Widerrufliche Sondernutzungen entfallen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vermessung in Auftrag zu geben.**

Verteiler:

1 x Bauamt
1 x Ordnungsamt